



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow

(JVA Nord-Brandenburg, Teilanstalt)

Besuch vom 24. Mai 2022

Az.: 231-BB/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausgleich einschränkender Maßnahmen.....	3
II	Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume	4
1	Beleuchtung.....	4
2	Sitzmöglichkeit	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Personalsituation	5
V	Privatsphäre.....	5
1	Anklopfen.....	5
2	Türspion	5
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	6
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	6
I	Bereitstellen einer Uhr.....	6
II	Tragen von Namensschildern.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 24. Mai 2022 die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg in Neuruppin. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 207 Plätzen mit 156 männlichen Gefangenen belegt, die in Einzelhafträumen untergebracht waren.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 19. Mai 2002 beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Aufnahmestation, die Station für Quarantäne, einen besonders gesicherten Haftraum (bgH), einen

kameraüberwachten Haftraum, Hafträume mehrerer Abteilungen, den Außenbereich der Einrichtung sowie die Werkstätten.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung und dem Personalratsvorsitzenden. Die Anstaltsleitung sowie Mitarbeitende der Anstalt standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es keine Zutrittsbeschränkungen externer Personen, jedoch musste jeder einen Impfnachweis vorlegen und eine Maske tragen.

Zwei Drittel der Gefangenen sowie 90 % des Personals seien nach Angabe der Anstaltsleitung gegen das Coronavirus geimpft. Neu aufgenommene oder aus unbegleiteten Ausgängen zurückkehrende Gefangene, bei denen keine Sicherheit besteht, dass vor der Aufnahme in die JVA bestimmte Hygiene-Standards eingehalten wurden, werden bei der Aufnahme für fünf Tage in Quarantäne untergebracht. Während dieser Zeit kann weder schulischen noch beruflichen Beschäftigungen nachgegangen werden.

Als einzige Ausgleichsmaßnahme wurde während der Corona-Pandemie die Videotelefonie eingeführt bzw. zur Verfügung gestellt.

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass nach Angaben der Anstalt Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträumen nur selten durchgeführt werden.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in der Anstalt aktuell nur Einzelunterbringungen stattfinden.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist zu begrüßen, dass Videotelefonie eingeführt wurde und mittlerweile zusätzlich zu den flexibel gestalteten Besuchsmöglichkeiten beantragt werden kann. Die Videotelefonie kann auch für den Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern genutzt werden.

Ebenfalls positiv aufgefallen ist das Haftraummediensystem, welches die Nutzung eines Telefonapparats in einigen Hafträumen des Hauses 3 (Strafhaft) ermöglicht.

Abschließend ist zu begrüßen, dass eine anstaltsinterne Regelung vorschreibt, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einhergehen, zur Wahrung der Intimsphäre schonend in zwei Phasen durchzuführen. Zudem wird die Entscheidung der Vornahme einer Durchsuchung mit Entkleidung jeweils im Einzelfall getroffen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Die Besuchsdelegation hat festgestellt, dass keine umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen während der Corona-Pandemie stattgefunden haben. Körperliche Kontakte mit Familienangehörigen waren bis zum Frühjahr 2022 untersagt, was besonders für Gefangene mit Kindern eine starke psychische Belastung darstellte. Bis Ende Juni 2022 war Bedingung für Langzeitbesuche eine Pflichtqua-

rantäne des Gefangenen von fünf Tagen im Anschluss an den Besuch, was eine Aufrechterhaltung der familiären Bindungen erschwerte.

Es ist darauf zu achten, Einschränkungen in ausreichendem Maße auszugleichen, so etwa durch die Anpassung und Ausweitung von Kommunikationsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen.

II Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume

1 Beleuchtung

Weder die besonders gesicherten Hafträume (bgH) noch die kameraüberwachten Hafträume (küHR) verfügen über dimmbare Beleuchtung. Die Lichtschalter der besonders gesicherten Hafträume befinden sich jeweils im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die Gefangenen möglich ist.

Es wird empfohlen, die besonders gesicherte Hafträume und die kameraüberwachten Hafträume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen, sowie um die Orientierung im Raum zu erleichtern.

Ebenfalls wird für die besonders gesicherten Hafträume empfohlen, das eigenständige Ein- und Ausschalten des Lichts durch Gefangene zu ermöglichen.

2 Sitzmöglichkeit

Weder in den besonders gesicherten Haftraum noch in den kameraüberwachten Haftraum sind Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Die Räume sind lediglich mit auf den Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzustellen werden.

Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Besuchsdelegation stellte bei Gesprächen mit Bediensteten der Aufnahmestation fest, dass die Durchsuchung mit Entkleidung nicht in zwei Phasen durchgeführt wird. Durchsuchungen, die die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststel-

lungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Es ist sicherzustellen, dass alle Bedienstete erneut auf die anstaltsinterne Regelung hingewiesen werden, damit die Durchsuchung in zwei Phasen eingehalten wird.

IV Personalsituation

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass die Personalsituation sowohl bei den Fachdiensten als auch beim allgemeinen Vollzugsdienst angespannt sei, sodass viele Überstunden geleistet werden müssten. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden. Aufgrund des Personalengpasses können einige Aktivitäten nicht vollständig angeboten bzw. sichergestellt werden.

Aufgrund der knappen personellen Besetzung kann die Überwachung der Gefangenen nicht immer hinreichend erfolgen, was die Gefahr von Übergriffen unter den Gefangenen, aber auch gegen Bedienstete deutlich erhöhe. Die Personalsituation führt teilweise zu einer Reduzierung der schon kurzen Aufschlusszeiten.

Eine ausreichende Betreuung der Gefangenen erscheint unter diesen Bedingungen nicht möglich, was wiederum ein Hindernis für die Resozialisierung darstellt. Darüber hinaus können einige Aktivitäten nicht vollständig angeboten bzw. sichergestellt werden. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden auch eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

V Privatsphäre

1 Anklopfen

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass einige Bedienstete, trotz mündlicher Anweisung der Anstaltsleitung, die Hafträume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen. Auf Nachfrage teilte ein Bediensteter mit, dass das ‚Schlüsseldrehen‘ sein Anklopfen ersetze.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

2 Türspion

Viele Hafträume haben Spione an der Tür, die nicht eindeutig abgedeckt oder außer Betrieb waren. Auf Nachfrage konnte die Besuchsdelegation nicht erfahren, ob die Türspione noch genutzt werden und ggf. zu welchem Anlass.

¹ BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Türspione blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende, Methoden der Urinkontrolle angetroffen, etwa mittels eines Abstrichs im Mund oder durch den Einsatz eines Markersystems, welche die Notwendigkeit der Beobachtung der Urinabgabe durch Mitarbeitende entfallen lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung, eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass Gefangene auch eine für sie weniger in die Privatsphäre einschneidende Methode wählen können.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Bereitstellen einer Uhr

Das dauerhafte Bereitstellen einer Uhr im besonders gesicherten und kameraüberwachten Haft- raum, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation aufgrund der dortigen Unterbringung beitragen.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 01. September 2022